

**Satzung der Stadt Burgdorf über die 1. Veränderungssperre  
zum Bebauungsplan Nr. 0-45/2 „An der Mösch“,**

Stadtteil Burgdorf,  
Bereich zwischen den Straßen 'An der Mösch' und 'Dorfstraße'/B188.

**Präambel**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am ..... auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-45 „An der Mösch“ aufzustellen (Einleitungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke:
  - Flurstück 106/2, Flur 23, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 117/4, Flur 23, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 117/5, Flur 23, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/34, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/55, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/61, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/92, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/393, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/395, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/398, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/399, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/400, Flur 24, Gemarkung Burgdorf,
  - Flurstück 68/401, Flur 24, Gemarkung Burgdorf.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im 'Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover' in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-45 rechtsverbindlich wird.

##### **Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 6 Abs. 4 NGO über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Burgdorf, den .....

(Baxmann)  
Bürgermeister